

Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 210
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Geschäftszeichen
24-2071-58/2009

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Telefon
0361/3793442

Datum
08.12.2009

**189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder
am 3./4. Dezember 2009 in Bremen**

Aufnahmeordnung für Inhaber einer Probeaufenthaltslaubnis;

**Erlass des Thüringer Innenministeriums nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes
(AufenthG)**

Anlage

In der Anlage übersende ich Ihnen den Erlass des Thüringer Innenministeriums vom 8. Dezember 2009 in Bezug auf die zum Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

Ich bitte, die Ausländerbehörden hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Zudem bitte ich, die Ausländerbehörden aufzufordern, entsprechende Anträge vorrangig zu prüfen, damit nach Möglichkeit noch in diesem Jahr eine abschließende Bearbeitung erfolgen kann.

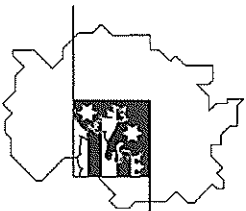
Im Hinblick auf den in Ziffer 3 des Erlasses verwendeten Begriff des „Bemühens“ um eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung weise ich darauf hin, dass hierfür verschiedene Möglichkeiten in Betracht kommen können. Hierzu zählen beispielsweise

Bestätigungen der ARGE über wahrgenommene Vorstellungsgespräche oder andere Bewerbungsnachweise. Letztlich ist es eine Frage des Einzelfalles, ob ein entsprechender Nachweis erbracht ist.

Dasselbe gilt für die Voraussetzung, dass die Annahme gerechtfertigt sein muss, dass der Lebensunterhalt nach zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.

Im Auftrag

Stefan Zabold



Thüringer Innenministerium · PF 900331 · 99104, Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt

Ausländerbehörden
des Freistaats Thüringen

Geschäftszeichen
24-2071-58/2009

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Telefon
0361/379344,2

Datum
08.12.2009

**189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder
am 3./4. Dezember 2009 in Bremen**
hier: Aufnahmeanordnung für Inhaber einer Probeaufenthaltslaubnis

Auf der Grundlage des § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ordne ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in Bezug auf die zum Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ gemäß § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG nachfolgende Regelung an:

1. Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG), die am 31. Dezember 2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder bis zum 31. Januar 2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachweisen können, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bis zum 31. Dezember 2011 erteilt.
2. Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG), die

zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 31. Dezember 2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet haben

oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden

und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern werden,

wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG für zwei Jahre erteilt.

3. Im Übrigen können Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG), die am 31. Dezember 2009 mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung nicht gemäß § 104a Absatz 5 AufenthG verlängert werden kann, für die Dauer von zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erlangen, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.

Die erneute Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird mit der Maßgabe erteilt, dass wie bisher zum Inhaber kein zusätzlicher Familiennachzug zulässig ist (§ 29 Absatz 3 Satz 3 AufenthG) und der Inhaber wie bisher von der Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) ausgeschlossen ist.

4. Im Übrigen müssen jeweils die Voraussetzungen des § 104a AufenthG weiter vorliegen.

5. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder können einbezogen werden.

Im Auftrag

Stefan Zabold